



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Firma debitel AG, vertreten durch den Vorstand,
Gropiusplatz 10, 70563 Stuttgart,
2. der mobilcom Communicationstechnik GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf,
3. der klarmobil GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Friedrichsbrunnen 2, 24782 Büdelsdorf,
4. der callmobile GmbH & Co KG,
zu 4 vertreten durch die persönlich haftende callmobile Verwaltungs GmbH, diese
vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]
Kieler Straße 131, 22769 Hamburg,

Antragstellerinnen,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 bis 4 :
Rechtsanwälte SBR Schuster Berger Rechtsanwälte,
Nordstraße 116, 40477 Düsseldorf,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin,
dieses vertreten durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

Antragsgegnerin,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 16. Januar 2009 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung untersagt, vor einer Entscheidung der Kammer im Hauptsacheverfahren erster Instanz (VG 27 A 332.08) gegen die Antragstellerinnen Maßnahmen wegen des Unterlassens der Vorhaltung von Anlagen zur Vorratsdatenspeicherung einzuleiten.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf [REDACTED] Euro festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerinnen sind Tochtergesellschaften des freenet-Konzerns und als Mobilfunk-Diensteanbieter in Deutschland tätig. Sie sind sog. Reseller, da sie über kein eigenes Mobilfunknetz verfügen, sondern zur Erbringung ihrer Dienstleistungen auf die vier etablierten Netzbetreiber (Vodafone, T-Mobile, E-Plus und O2) zurückgreifen und diese Dienstleistungen im eigenen Namen an Endkunden verkaufen.

Die Antragstellerinnen haben am 17. Dezember 2008 Klage erhoben (VG 27 A 332 08), mit der sie in der Hauptsache begehren, festzustellen, dass sie nicht verpflichtet seien, die in § 113a TKG enthaltene Verpflichtung zur Vorhaltung von Anlagen zur Vorratsdatenspeicherung umzusetzen; hilfsweise festzustellen, dass sie nicht verpflichtet seien, die ihnen obliegenden Verpflichtungen entschädigungslos umzusetzen. Zugleich haben sie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mit dem sie vorläufig verhindern wollen, dass gegen sie Maßnahmen wegen des Unterlassens der Vorhaltung von Anlagen zur Vorratsdatenspeicherung eingeleitet werden. Zur Begründung führen die Antragstellerinnen aus: Sie seien von § 113a TKG betroffen, der die Pflicht begründe, auf eigene Kosten technische Anlagen zur Speicherung von Verkehrsdaten vorzuhalten und auskunftersuchenden berechtigten Stellen deren Anfragen unverzüglich zu beantworten. Als Reseller müssten sie diese Pflicht entweder selbst durch Anschaffung der notwendigen Technik erfüllen oder durch vertragliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber sicherstellen, daß die in § 113a TKG genannten Daten bei diesem für die Antragstellerinnen gespeichert würden. Die Verletzung dieser Umsetzungspflicht stelle ab 1. Januar 2009 eine Ordnungswidrigkeit dar. Die sie treffende Verpflichtung aus § 113a TKG sei verfassungswidrig; sie würden hierdurch in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG verletzt. Die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung sei für sie als bloße Reseller schon deshalb unverhältnismäßig, weil sie lediglich die Telekommunikationsleistungen der vier Netzbetreiber vermarkten würden und die Verkehrsdaten der Endkunden ohnehin nur bei den Netzbetreibern anfallen würden. Wenn die Antragstellerinnen die Vorratsdatenspeicherung selbst durchführen würden, wäre mit Investitionskosten von [REDACTED] Mio Euro und laufenden jährlichen Kosten für Personal und Wartung von [REDACTED] Mio Euro zu rechnen, die konzernintern auf sie mit [REDACTED] und [REDACTED] zu

verteilen wären. Wenn die Netzbetreiber mit der Vorratsdatenspeicherung für die Antragstellerinnen beauftragt würden, würden jährliche Kosten zwischen [REDACTED] und [REDACTED] Mio Euro entstehen, die ebenfalls entsprechend konzernintern zu verteilen wären. Für diese zur Vermeidung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bereits jetzt aufzubringenden Kosten sei auch dann kein Ersatzanspruch gegeben, wenn sich im Hauptsacheverfahren herausstellen sollte, daß für sie keine Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung besteht.

Die Antragstellerinnen beantragen,

der Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu untersagen, vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens - hilfsweise: bis zum Abschluß des Hauptsacheverfahrens erster Instanz - gegen sie Maßnahmen aufgrund der Nichtumsetzung der in § 113a TKG enthaltenen Verpflichtung zur Vorhaltung der technischen Anlagen zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung einzuleiten.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor: Die Klage im Hauptsacheverfahren sei unzulässig; es handele sich in der Sache um die Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit eines formellen Gesetzes, die nicht im Wege einer Feststellungsklage möglich sei, da das Verwaltungsgericht keine Verwerfungskompetenz habe. Damit sei auch der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz unzulässig. Das Verwaltungsgericht Berlin sei zudem örtlich unzuständig. Der Antrag der Antragstellerinnen betreffe Aufgaben der Bundesnetzagentur mit Sitz in Bonn, so dass die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Köln eröffnet sei. Der Antrag sei jedoch auch unbegründet. Es überwiege das staatliche Interesse am Vollzug der gesetzlichen Verpflichtung der Antragstellerinnen zur Vorratsdatenspeicherung ab dem 1. Januar 2009. Soweit die Antragstellerinnen geltend machten, daß die zu speichernden Daten bei den jeweiligen Netzbetreibern viel besser abzufragen seien als bei ihnen, sei dies vom Gesetzgeber berücksichtigt worden, der für die Reseller die Möglichkeit eröffnet habe, die Daten auch von ihren Netzbetreibern speichern zu lassen. Das Fehlen einer Entschädigungsregelung für die den Antragstellerinnen durch die Vorratsdatenspeicherung entstehenden Kosten mache diese Pflicht nicht verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem letzten Beschluss zur Vorratsdatenspeicherung vom 28. Oktober 2008 ausdrücklich festgestellt, dass die Kosten es nicht geböten, die Speicherungspflicht generell auszusetzen. Die Abgabe einer Erklärung, dass den Antragstellerinnen für die zur Vorratsdatenspeicherung getätigten Aufwendungen Ersatz geleistet wurde, falls die Regelung über die Verpflichtung der Telekommunikationsunternehmen zur Vorratsdatenspeicherung auf eigene Kosten für verfassungswidrig erklärt würde,

könne nicht abgegeben werden, da eine solche Erklärung in das parlamentarische Etatrecht eingreifen würde.

II

Der Antrag auf Erlass einer Regulationsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig.

Die Bedenken der Antragsgegnerin gegen die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs greifen nicht durch. Die Antragstellerinnen machen sowohl im Eilverfahren als auch im Hauptsacheverfahren vorbeugenden Rechtsschutz zur Vermeidung ordnungsrechtlicher Maßnahmen geltend, die aus der Nichtbefolgung einer von ihnen für verfassungswidrig erachteten gesetzlichen Verpflichtung drohen. Damit ist ein hinreichend konkretes Rechtsverhältnis betroffen, das Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungsklage sein kann. Das Verwaltungsgericht Berlin ist nach § 52 Nr. 5 VwGO i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 1 VwGO als örtlich zuständiges Gericht der Hauptsache auch örtlich zuständig, da die Antragsgegnerin durch das sachlich zuständige Bundesministerium mit Sitz in Berlin vertreten wird.

Dem Erlass der begehrten Regulationsanordnung steht auch nicht entgegen, dass es sich um vorbeugenden Rechtsschutz handelt:

Für die Antragstellerinnen, die als Reseller öffentliche Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich gegenüber den Endkunden erbringen, wobei Verkehrsdaten erst beim Netzbetreiber entstehen, besteht die gesetzliche Verpflichtung, sicherzustellen, daß bei der Nutzung ihrer Dienste erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten für die Dauer von 6 Monaten gespeichert werden (§ 113a Abs. 1 Satz 2 TKG). Dieser Verpflichtung können die Antragstellerinnen entweder dadurch nachkommen, daß sie die erforderliche Technik zur Datenspeicherung in ihren eigenen Betrieben bereitstellen oder aber dadurch, daß mit der Datenspeicherung ein Dritter – sinnvollerweise der Netzbetreiber, bei dem die Daten ohnehin anfallen – beauftragt wird. Die Kosten, die den Antragstellerinnen mit Erfüllung dieser nach § 113a Abs. 1 Satz 2 TKG bestehenden Verpflichtung zur Sicherstellung der Vorratsdatenspeicherung entstehen, werden ihnen nach gegenwärtiger Rechtslage nicht ersetzt.

Von der Bundesnetzagentur kann die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 113a Abs. 1 Satz 2 TKG durch entsprechende Anordnung und auch im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden (§ 115 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 TKG); gegen den vollziehbaren (§ 137 Abs. 1 TKG) Verwaltungsakt können die Antragstellerinnen dann auch vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO erhalten, in dessen Rahmen die Verfassungsmäßigkeit der ihnen auferlegten Pflicht vom Gericht zu prüfen ist. Nur ausnahmsweise genügt die Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz durch die Suspendierung eines die normative Verpflichtung umsetzenden Verwaltungsakts zu erfangen, zur Wahrung der Effektivität

des Rechtsschutzes nicht, eine solche Ausnahme liegt dann vor, wenn bereits die Verletzung der normativen Pflicht, unabhängig vom Ergehen eines sie umsetzenden Verwaltungsakts, staatliche Sanktionen ermöglicht. Solche Sanktionen sind ab 1. Januar 2009 (§ 150 Abs. 12b Satz 1 TKG) in § 149 Abs. 1 Nr. 36, 37 TKG vorgesehen, wonach der hier vorliegende vorsätzliche – den Antragstellerinnen ist ihre Verpflichtung bekannt, sie wollen sie jedoch nicht umsetzen – Verstoß gegen die Pflichten aus § 113a Abs. 1 Satz 2 TKG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro (§ 149 Abs. 2 Satz 1 TKG) geahndet werden kann. Im Hinblick auf diese seit 1. Januar 2009 geltende Bußgeldregelung gebietet Art. 19 Abs. 4 GG, dass über das Begehren der Antragstellerinnen, vorläufig von der Verpflichtung zur Sicherstellung der Vorratsdatenspeicherung entbunden zu werden, schnellstmöglich zu entscheiden ist, da den Antragstellerinnen es nicht zuzumuten ist, ihr Recht unter dem „Damoklesschwert“ der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit erst durch Rechtsbehelf gegen einen von ihnen in Abrede gestellte Verpflichtung umzusetzenden Verwaltungsakt zu suchen.

Wie bereits im Verfahren VG 27 A 232.08 mit Beschluss vom 17. Oktober 2008 geschehen, weist die Kammer zur Vermeidung von Missverständnissen auch hier darauf hin, dass weder die Wirksamkeit der europarechtlich (Richtlinie 2006/24/EG) vorgegebenen Vorratsdatenspeicherungspflicht noch die Verfassungsmäßigkeit der Umsetzung dieser Richtlinie in § 113a TKG in nationales Recht für die vorliegende Entscheidung von Bedeutung ist. Der „wesentliche Nachteil“ im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, den die Antragstellerinnen mit dem vorliegenden Rechtsschutzantrag abwenden können und wollen, liegt darin, dass sie gesetzlich nach § 113a Abs. 1 Satz 2 TKG verpflichtet sind, auf eigene Kosten die Vorratsdatenspeicherung sicherzustellen, bevor über die Verfassungsmäßigkeit dieser Kostentragungspflicht entschieden worden ist und zu befürchten ist, dass ihnen diese bereits aufgewendeten Kosten nicht angemessen ersetzt werden, wenn sich die Kostentragungspflicht im Hauptsacheverfahren – möglicherweise nach Aussetzung und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG – als verfassungswidrig und nichtig herausstellen sollte. Der von den Antragstellerinnen geltend gemachte Anordnungsgrund liegt vor. Denn den Antragstellerinnen stünden Schadenersatzansprüche – etwa aus § 839 BGB, Art. 34 GG – in einem solchen Falle ersichtlich nicht zu, weil die Erfüllung einer – wegen Verfassungswidrigkeit in Wirklichkeit nicht bestehenden – gesetzlichen Verpflichtung keine Staatshaftung begründet. Dies wird auch von der Antragsgegnerin nicht in Abrede gestellt. Das bisher nur im Entwurf vorliegende TK-Entschädigungsgesetz sieht keinen Ersatz von Aufwendungen für die für die Vorratsdatenspeicherung erforderlichen Maßnahmen vor, sondern lediglich für die Aufwendungen in Zusammenhang mit konkreten Anfragen der Sicherheitsbehörden.

Die Kammer hat bereits in einem vorangegangenen vergleichbaren Verfahren ihre Rechtsauffassung, dass die sich aus § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG für die Betreiber von Telekommunikationsanlagen ergebende Pflicht, „ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu treffen“ gegen das Grundrecht des Betreibers aus Art. 12 Abs. 1 GG verstößt, dargelegt und dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG zur Entscheidung vorgelegt (Beschluss vom 2. Juli 2008, VG 27 A 3 07). In der Begründung dieses Vorlagebeschlusses ist ausgeführt:

„... Die vorliegende Berufsausübungsregelung ist an Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG zu messen ...

In materieller Hinsicht sind gesetzliche Regelungen der Berufsausübung nach durch das Apothekenurteil (BVerfGE 7, 377) begründeter ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, wenn sie durch hinreichende Gründe des gemeinen Wohls gerechtfertigt sind, wenn das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und auch erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt ist (BVerfGE 93, 362 <369>; 85, 248 <259> m.w.N.). Je empfindlicher die Berufsausübenden in ihrer Berufsfreiheit beeinträchtigt werden, desto stärker müssen die Interessen des Gemeinwohls sein, denen die Regelung zu dienen bestimmt ist (vgl. BVerfGE 30, 292 <316 f>; stRspr).

Die angegriffenen Regelungen genügen nach Auffassung des vorlegenden Gerichts diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen zwar im Hinblick auf die den Unternehmen grundsätzlich auferlegte Handlungspflicht, nicht jedoch im Hinblick auf die damit verbundene Übertragung der Kostenlast.

(cc) Jedoch fehlt es nach Auffassung des vorlegenden Gerichts an der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

(1) Soweit es die den Telekommunikationsunternehmen und der Klägerin auferlegte Handlungspflicht zu Einrichten und Vorhalten von Überwachungstechnik angeht, vermag das vorliegende Gericht eine Unzumutbarkeit allerdings nicht zu erkennen.

Dem durch das Gesetz verfolgten Zweck der Sicherung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Schutzgüterkomplexes der öffentlichen Sicherheit steht auf der Ebene der praktischen Umsetzung der Handlungspflicht kein gleichermaßen gewichtiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit entgegen.

gen Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Private ist nicht schon für sich genommen unzumutbar (BVerfGE 30, 292) Es ist zwar nicht zu verkennen, dass die Übertragung in organisatorischer Hinsicht Aufwand für die betroffenen Anbieter bedeutet; entsprechende Geräte sind zu erwerben und zu installieren und für die Datenübermittlung muss Personal vorgehalten werden Vor dem Hintergrund des Gewichts der geschützten Güter ist in rein organisatorischer Hinsicht die Überbürdung dieser Aufgaben, die jedoch den Betriebsablauf nicht zentral beeinflussen werden, an die im Telekommunikationsbereich sachkundigen Anbieter zumutbar

(2) Dies gilt jedoch nicht, soweit es um die Übertragung der Kostenlast für die Implementierungspflicht auf die Telekommunikationsunternehmen geht Nach der derzeitigen Rechtslage werden die Telekommunikationsanbieter mit den Kosten der Implementierungs- und Vorhaltepflcht belastet § 110 Abs. 9 TKG enthält zwar in Satz 1 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Entschädigungsregelung für die im Zusammenhang mit den jeweiligen Sicherheits- und Strafverfolgungsmaßnahmen anfallenden Kosten. Satz 2 der Norm schließt jedoch ausdrücklich die Kosten der Vorhaltung der technischen Einrichtungen, die zur Erbringung der Leistungen nach Satz 1 erforderlich sind, von dieser Entschädigungsregelung aus. Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung überdies bisher keinen Gebrauch gemacht; de lege ferenda soll sie aufgehoben und durch das TKG-Entschädigungsgesetz ersetzt werden. Dieses zur Zeit im Entwurf vorliegende Gesetz enthält ebenfalls keine Entschädigungsregelung für die Implementierungs- und Vorhaltekosten (BT-Drs 16/ 7103 vom 13. November 2007). Derzeit erfolgt eine Entschädigung auf der Basis des § 23 Abs. 1 Nr. 3 JVEG, auf den auch § 20 S. 1 lit. b) des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses verweist, für die Durchführung der einzelnen Maßnahme; diese ist allerdings – auch nach Auskünften der Beklagten in der mündlichen Verhandlung – nicht kostendeckend bemessen (vgl. hierzu auch Kilching, a.a.O. S.27). Versteckte Zuschläge, die etwa eine Amortisierung der Anschaffungskosten ermöglichen, sind darin nicht enthalten

Die von Telekommunikationsunternehmen aufzubringenden Kosten für die Überwachungsmaßnahmen sind beträchtlich. Anders als für die vergleichsweise unaufwändige und kostengünstige Überwachung der herkömmlichen Festnetzanschlüsse (vgl. insoweit Scholz, Archiv PT, 1995, 169 <171>) müssen erhebliche, von den einschlägigen Verbänden in zweistelliger Höhe bezifferte Kosten für die Entwicklung der Software für die Überwachung von

Mobilfunknetzen aufgebracht werden; hinzu kommen Hardware- und Personalkosten. Die Klägerin hat hierzu vorgetragen, es kämen mindestens 180.000 Euro, wenn nicht ein Vielfaches davon, als Entwicklungskosten für Software auf sie zu; hinzu kämen Personalkosten in Höhe von 450.000 Euro jährlich. Zur Bestimmung der Größenordnung der finanziellen Belastung der Klägerin erscheinen diese Angaben jenseits von Anfragen hinsichtlich einzelner Posten ausreichend.

Mit der Inpflichtnahme der Telekommunikationsanbieter für Sicherheits- und Strafverfolgungsmaßnahmen zugunsten des Schutzgüterkomplexes der öffentlichen Sicherheit werden dieser Berufsgruppe genuin hoheitliche Aufgaben übertragen, die Allgemeinbezug aufweisen (Scholz, a.a.O. S. 183 m.w.N.). Der Tatsache, dass es sich um der Allgemeinheit dienende Schutzgüter handelt, korrespondiert das verfassungsrechtlich garantierte Generalprinzip der Steuerstaatlichkeit (Scholz a.a.O. m.w.N.; Martina, Archiv PT 1994, 105 <108>; Schneider, Archiv PT, 1994, 285; Braun, jurisPR-ITR 2/2008, Anm. 4). Dessen Durchbrechung zulasten einzelner oder einzelner Gruppen ist nur zulässig, sofern normative Zurechnungskriterien eine Belastung eben dieser Einzelnen oder Gruppen anstelle der Allgemeinheit und des von ihr aufgetragenen Steueraufkommens rechtfertigen.

In Rechtsprechung und Literatur sind hierzu, teils auch unter Heranziehung der Gedanken der Rechtsprechung zu Sonderabgaben zu Art. 14 GG (etwa Ehmer in: Beck'scher TKG-Kommentar, § 88 Rz. 51) im Wesentlichen folgende, nicht immer ganz scharf von einander zu trennende Zurechnungskriterien entwickelt worden:

(a) Eine Kostentragungspflicht der Telekommunikationsanbieter wird teilweise mit einer historisierenden Betrachtungsweise begründet. Die berufliche Tätigkeit des Telekommunikationsanbieters sei seit jeher mit der Belastung der Verantwortung für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen verbunden gewesen (VG Köln, Urteil vom 15. Februar 2000 - 22 K 5896/96 - UA S. 15 unten); die privaten Anbieter seien an die Stelle der früheren staatlichen Monopolisten getreten, weshalb die Verpflichtung zur Bereitstellung der Überwachungstechnik jetzt sie treffe (Manssen, Archiv PT 1998, 236 <242>; i. E. so auch Waechter, a.a.O. S. 94).

Verlängert wird diese Betrachtungsweise durch die sogenannte „Tropfentheorie“: Wer den guten Tropfen nehme, nämlich die Erlaubnis zum Geldverdienen im Telekommunikationsbereich, der müsse auch den schlechten Tropfen, nämlich die notwendigen Kosten für staatliche Überwachungsmaß-

nahmen, akzeptieren (vgl. Manssen, a a O).

Diese Auffassung (die im Grunde schon eine Berührung des Schutzbereichs des Art 12 Abs 1 GG durch die vorstehende Regelung ausschließt, da sie von einem Berufsbild des Telekommunikationsanbieters ausgeht, das durch die Verpflichtung zur Implementierung von Abhörtechnik gekennzeichnet ist), berücksichtigt die Ursprünge der früheren Verknüpfung der Tätigkeit des Telekommunikationsanbieters einerseits mit einer den Sicherheitsinteressen des Staates dienenden und vor allen Dingen kostenfreien Implementierungspflicht nicht hinreichend. Die Deutsche Bundespost, die vor der europarechtlich angestoßenen, durch die Postreform I und II umgesetzten Öffnung der Telekommunikationsmärkte (vgl. zur Historie etwa Scheurle/Mayen, Telekommunikationsgesetz, 2. Aufl. 2008, § 1 Rz 3f) eine Monopolstellung auf dem Fernmeldesektor innehatte, trug die Kosten der damals nur erforderlichen – und auch deutlich weniger kostenaufwändigen – Festnetzüberwachung. Diese Kostenübernahme beruhte aber nicht auf ihrer Eigenschaft als Anbieterin von Telekommunikation, sondern vielmehr darauf, dass es sich bei ihr um eine Behörde handelte, die den berechtigten Stellen nach § 8 VwVfG zur kostenlosen Amtshilfe verpflichtet war (vgl. hierzu Scholz, a a.O. S. 171). Der Grund für die Annahme, die berufliche Tätigkeit des Telekommunikationsanbieters sei seit jeher mit der Belastung der Verantwortung für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen verbunden gewesen, ist, soweit es deren Kostenlosigkeit für den Staat betrifft, mit Wegfall der Behördeneigenschaft der auf dem Telekommunikationsmarkt tätigen Unternehmen entfallen (noch weitergehend Kilching a.a.O. S. 24, der von der Neueröffnung eines unbelasteten Marktes ausgeht). Die Nachfolgeunternehmen sind freie Wettbewerber und dem Staat gegenüber als solche nicht besonders verpflichtet (Scholz, a a.O.).

Die Freigabe des Telekommunikationsmarktes an diese stellt sich auch – anders als die „Tropfentheorie“ meint – nicht als besondere Vorteilsgewährung zugunsten der Telekommunikationsunternehmer dar, sondern vielmehr als Herstellung der europarechtlich gebotenen, vom Grundgesetz vorgesehenen Freigabe der unternehmerischen Betätigung (Kilching a a.O. S. 24, v. Hammerstein, MMR 2004, S. 226, Braun a.a.O. m.w.N.).

(b) Ein Zurechnungsmoment liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann vor, wenn es sich bei der zu übernehmenden Pflicht um eine nicht unternehmensfremde Tätigkeit handelt und diese nicht in erheblicher Weise Betriebsmittel bindet (Kuponsteuer, BVerfGE 22, 380; Mi-

neralölbevorratung, BVerfGE 30, 292).

Bei einer auf die rein faktischen Unternehmensvorgänge abstellenden Betrachtungsweise, wie sie den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegt, ist nicht von der Hand zu weisen, dass die – die Datenübertragung an die berechtigten Stellen ermöglichende – Pflicht zur Bereitstellung von Abhörtechnik im faktischen Bereich sich an die durch Datentransport gekennzeichnete Tätigkeit der Telekommunikationsanbieter anlehnt, weswegen die Auferlegung einer entsprechenden Handlungspflicht vom vorliegenden Gericht auch für grundsätzlich verhältnismäßig gehalten wird (vgl. oben B.1.2 b. cc (1)).

Bei einer inhaltlichen Betrachtungsweise stellt sich die Bereitstellung von Abhörmöglichkeiten für vermittelte Telekommunikation als das genaue Gegenteil der dem Telekommunikationsanbieter gegenüber dem Kunden obliegenden Verpflichtung dar: Art 10 GG, § 88 TKG und der mit dem Kunden bestehende Vertrag gebieten die abhörsichere Weitergabe der Telekommunikation (v. Hammerstein, a.a.O.). Die hier dem Telekommunikationsanbieter auferlegte Verpflichtung stellt sich in inhaltlicher Hinsicht weder als mit dem unternehmerischen Handeln identisch noch als an dieses angelehnt, sondern als unternehmensfremd dar.

Jedenfalls können die mit der Bereitstellung der erforderlichen Technik einhergehenden Kosten, wie bereits zuvor dargestellt, nicht als nur in geringem Umfang Betriebsmittel bindend angesehen werden, so dass das Zurechnungskriterium aus diesem Grunde vorliegend nicht greift.

(c) Ein Zurechnungsmoment kann sich nach der Rechtsprechung weiter aus der besonderen Sach- und Verantwortungsnähe ergeben (so etwa für die Abführung von Kirchlohnsteuer BVerfGE 44, 103 und Lohnsteuer BFH BStBl. 1963, III S. 468 durch den Arbeitgeber und die Verpflichtung von Tabakherstellern zur Anbringung von Warnhinweisen BVerfGE 95, 173). Im Schrifttum wird die Sach- und Verantwortungsnähe auch aus dem polizeirechtlichen Störer- und Zweckveranlassergedanken (Scholz a.a.O. S. 183 f., Waechter, VerwArch 1996, 68 <82f>) sowie – im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Luftsicherheitsgebühr (BVerwGE 95, 188) – aus dem Gedanken einer besonderen Individualbegünstigung entwickelt.

Eine derartige Sach- und Verantwortungsnähe soll für den Berufsstand der Telekommunikationsanbieter deswegen angenommen werden können, weil zwar von den Telekommunikationsnetzen selbst keine Gefährdungen aus-

gingen, sie jedoch in für den Unternehmer vorhersehbarerweise zur Begehung von Straftaten genutzt werden könnten. Es verhalte sich insofern ähnlich wie im Bereich der Geldwäsche, in dem den Banken wegen der Missbrauchsmöglichkeiten des Bankgeschäftes auch besondere Verpflichtungen auferlegt worden seien. Mobilfunknetze ermöglichten es, sich der „sozialen Kontrolle“ zu entziehen, wer eine „Tarnkappe“ in den Verkehr bringe, müsse für Zwecke der Strafverfolgung entschädigungslos eine Reidentifizierungsmöglichkeit bereitstellen (Waechter a a O S. 82, 91)

Eine solche Sach- und Verantwortungsnähe vermag das vorliegende Gericht indes nicht zu erkennen. Der Dienst des Telekommunikationsanbieters ist neutral. Er stellt lediglich die Netze zur Verfügung, die zur Übermittlung von Kommunikation erforderlich sind. Verantwortlich für den Inhalt der Kommunikation sind die Nutzer. Die Anknüpfung der Zurechnung an die Zurverfügungstellung einer neutralen Leistung würde, wollte man sie als Zurechnungskriterium gelten lassen, den Kreis der danach Verantwortlichen unüberschaubar weit ziehen; denn vergleichbare Missbrauchsmöglichkeiten wohnen einer Vielzahl von Produkten oder Leistungen der Industriegesellschaft inne, beispielhaft seien Waffen und Automobile genannt (vgl. hierzu auch Braun, a a.O.; Bock in: Beck'scher TKG-Kommentar, 3 § 110 Rz. 19; Koenig/Koch/Braun, K&R, 2002, 289 <295>). Im bloßen Zurverfügungstellen liegt daher kein normatives Element, das die Heranziehung des Telekommunikationsanbieters rechtfertigen könnte (vgl. hierzu v. Hammerstein, a a.O.). Insofern ist der Betreiber des Telekommunikationsnetzes auch weder Störer - denn der Missbrauch des Netzes erfolgt durch die für den Inhalt der Kommunikation verantwortlichen Nutzer - noch Zweckveranlasser; denn dieser Rechtsgedanke lässt sich nicht auf einen beliebig großen Kreis von Unternehmen erweitern (vgl. Scholz, a a.O. S. 185).

Das Zurverfügungstellen des Netzes fordert auch für sich genommen keinen Missbrauch heraus (so auch Braun, a a.O.). Das „Tarnkappenargument“ führt schon insofern in die Irre, als es den Eindruck erweckt, die Gefährlichkeit und damit Überwachungsbedürftigkeit von Telekommunikation ergebe sich aus der durch die Telekommunikationsanbieter ermöglichten Nichtidentifizierbarkeit von Rufnummern. Die Telekommunikationsüberwachung knüpft jedoch vielmehr am vermuteten straf- oder sicherheitsrechtlich relevanten, nutzerverantworteten Inhalt von Telekommunikation an. Es stellt zudem „die Funktion der Grundrechte auf den Kopf“ (v. Hammerstein, a a.O., 222 <225>), denn Art. 10 GG und seine einfachgesetzliche Umset-

zung in § 88 TKG gewährleisten den anonymen, abhörfreien Telefonverkehr. Der Rechtfertigung bedarf nicht derjenige, der in Umsetzung des grundgesetzlichen Auftrages diesen ermöglicht (v. Hammerstein, a. a. O.). Eine Parallele zu den den Banken zur Verhinderung von Geldwäschege-
schäften auferlegten Pflichten (hierzu Waechter, a. a. O. S. 88) liegt gleich-
falls nicht vor; denn im Unterschied zur Geldwäsche ist die erbrachte Lei-
stung des Telekommunikationsanbieters tatsächlich neutral; bei den Bankge-
schäften ist es das Geschäft selbst, nicht die reine Transferleistung der
Bank, die Unrechtsgehalt besitzt (Kilching, a. a. O. S. 22).

Eine Begünstigung der Gruppe der Telekommunikationsanbieter, die der der
Fluggäste in der vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Konstellation
entspreche (hierzu Scholz, a. a. O.; Braun a. a. O.), ist schließlich gleichfalls nicht
ersichtlich.

Teilweise wird die Kostentragungspflicht der Telekommunikationsunternehmer
auch deswegen für zumutbar gehalten, weil die gesetzliche Regelung nicht aus-
schliesse, dass die Kosten auf den Kunden abgewälzt werden könnten (BVerfGE
30, 292)

Jedoch handelt es sich insoweit lediglich um einen Kontrollüberlegung; tragen-
der Grund der Entscheidung war das mit der unternehmerischen Tätigkeit ver-
knüpfte Gut der Versorgungssicherheit (vgl. hierzu oben). Die Überlegung stellt
kein alleiniges Zurechnungskriterium im Sinne der unter (a) bis (c) benannten
dar, sondern gibt lediglich Aufschluss darüber, dass umgekehrt die Indienstnah-
me wegen eines die Kostenüberwälzung verhindernden Hinweises unzumutbar
werden könnte (v. Hammerstein, a. a. O., S. 226; weitergehend zur Wettbewerbs-
verzerrung Kilching, a. a. O., S. 25). ..."

Hieran hält die Kammer auch im vorliegenden Fall fest. Dabei kann dahinstehen, ob
sich die Pflicht, Einrichtungen zur Vorratsdatenspeicherung auf eigene Kosten vorzu-
halten und zu betreiben, unmittelbar aus § 113a TKG ergibt, der keine ausdrückliche
Kostentragungsregelung trifft, oder dem § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG zu entnehmen
ist, der ausdrücklich eine Kostentragungspflicht der Telekommunikationsunternehmen
nennt. Denn mangels anderer gesetzlicher Kostenübernahmeregelungen hat der Be-
treiber – was zwischen den Beteiligten unstreitig ist und auch der Bundesgesetzgeber
ausweislich seiner Gesetzesbegründung unterstellt (BT-Dr. 16/5846, S. 5) – die Kosten
für Anschaffung und Vorhaltung der Einrichtungen zur Vorratsdatenspeicherung selbst
zu tragen. Nichts anderes gilt für die – wie die Antragstellerinnen – dem § 113a Abs. 1
Satz 2 TKG unterfallenden Reseller, bei denen die Kosten für die Vorratsdatenspeiche-

rung entweder im eigenen Betrieb anfallen oder durch die Beauftragung des Netzbetreibers.

Nach dem schlüssigen und unwidersprochenen Vortrag der Antragstellerinnen sind vorliegend die genannten Implementierungskosten für die Technik zur Vorratsdatenspeicherung bzw. die jährlichen Kosten für die Beauftragung der Netzbetreiber mit der Pflicht zur Datenspeicherung nicht so unbedeutend, dass eine Bindung erheblicher Betriebsmittel im Sinne von BVerfGE 22, 380 von vornherein ausscheidet. Dass diese Kosten für die Vorratsdatenspeicherung – nach Erwartung des Bundesgesetzgebers (vgl. zur Regierungsvorlage BT-Dr. 16/5846, S. 5) – von den betroffenen Telekommunikationsunternehmen bei ihrer Preisgestaltung einkalkuliert und an die Kunden weitergegeben werden, was zu einer „geringfügigen“ Steigerung des Verbraucherpreisniveaus im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen führen könne, ersetzt nicht das für die Auferlegung genuin staatlicher Pflichten auf Private notwendige Zurechnungskriterium und ist daher zur Begründung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Kostenregelung in Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG untauglich.

Angesichts der bestehenden Zweifel des Gerichts an der Verfassungsmäßigkeit der Kostentragungspflicht des § 113a TKG bzw. 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG und der dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorliegenden (der Vorlagebeschluss der Kammer wird unter BVerfG 1 BvL 7/08 geführt) Regelung des § 110 Abs. 1 Satz 1 TKG ist aufgrund einer Folgenabwägung zu entscheiden, bei der die den Antragstellerinnen entstehenden Nachteile, wenn sie die Vorratsdatenspeicherung auf ihre Kosten sicherstellen müssen, mit den Nachteilen abzuwägen sind, die anderenfalls im Hinblick auf den Zweck der Speicherung entstehen.

Maßgeblich in den Abwägungsvorgang einzustellen ist daher zunächst, dass die Antragstellerinnen – wie bereits ausgeführt – auch dann keinen Ersatzanspruch hinsichtlich der für die Vorratsdatenspeicherung bereits erbrachten Kosten hätten, wenn – entsprechend der Rechtsauffassung der Kammer – die Kostenregelung in Bezug auf § 113a TKG ggf. nach Aussetzung des Hauptsacheverfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht von diesem für nichtig erklärt würde. Ihnen würde damit ein irreparabler Vermögensschaden entstehen, der es allein gerechtfertigt erscheinen läßt, die Antragstellerinnen vorläufig von der Verpflichtung zur Sicherstellung der Vorratsdatenspeicherung freizustellen. Bereits deshalb kommt es für die Interessenabwägung nicht darauf an, ob es sich für die Antragstellerinnen um einen erheblichen Kostenaufwand handelt oder nicht.

Demgegenüber hätte eine gerichtliche vorläufige Unterlassungsentscheidung zur Folge, dass jedenfalls für den Kundenkreis der Antragstellerinnen die Vorratsdatenspeicherung vorläufig nicht erfolgt, obwohl die in § 113a TKG enthaltene gesetzliche Verpflichtung zwingendes Gemeinschaftsrecht – nämlich die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates – umsetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß zur Vorratsdatenspeicherung (vom 11. März 2008, 1 BvR 256/08, - juris -) ausgeführt, dass die Aussetzung des Vollzugs einer europäischen Gemeinschaftsrecht umsetzenden gesetzlichen Vorschrift nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich ist (Rn. 144 – juris -) und der Vollzug der von der Richtlinie geforderten Datenspeicherung allein keine besonders schweren und irreparablen Nachteile, die einen solchen Ausnahmefall begründen könnten, mit sich bringt (Rn. 147, 148 – juris -).

Der von der Antragsgegnerin hervorgehobene Gedanke, dass durch eine vorläufige Aussetzung der den Antragstellerinnen durch § 113a TKG begründeten Pflichten das Gemeinschaftsinteresse an einem effektiven Vollzug des Gemeinschaftsrechts schwerwiegend beeinträchtigt sein könnte, ist für die Folgenabwägung jedoch nicht durchschlagend. Vielmehr ist zwischen der – gemeinschaftsrechtlich begründeten – Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung bei den Telekommunikationsunternehmen und der Frage, wer die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen hat, zu differenzieren. Denn die Richtlinie 2006/24/EG schreibt den Mitgliedstaaten nicht vor, wer die Kosten für die Anschaffung und den Betrieb der für die Vorratsdatenspeicherung erforderlichen Technik zu tragen hat. Vielmehr sind die Regelungen der §§ 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 113a Abs. 1 TKG, dass sämtliche – auch die durch das Gesetz vom 21. Dezember 2007 erforderlich gewordene – Telekommunikationsüberwachungs- und Speicherungstechnik einseitig durch die Telekommunikationsunternehmen zu tragen ist, eine Entscheidung allein des deutschen Gesetzgebers; die zuvor gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung erhobenen Zweifel messen sich daher allein am deutschen Verfassungsrecht und sind unabhängig von den Vorgaben europäischen Rechts.

Damit hat es die Antragsgegnerin allein in der Hand, die Vorgaben der Richtlinie zur umfassenden Vorratsdatenspeicherung auch dann umzusetzen, wenn sich die nationale Kostentragungsregelung in § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG bzw. § 113a Abs. 1 TKG als verfassungswidrig herausstellen sollte. Dieser Gedanke ist auch für die hier zu treffende Folgenabwägung entscheidend: Die Antragsgegnerin ist durch keine normative Regelung gehindert, für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht die Regelung des § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG bzw. des § 113a Abs. 1 TKG für nichtig erklären und die Verpflichtung von Telekommunikationsunternehmen zur Vorhaltung und Bereitstellung von Telekommunikationsüberwachungs- bzw. Speicherungstechnik von einer vollständigen oder angemessenen staatlichen

Finanzierung abhängig machen sollte, den Antragstellerinnen den Ersatz auch der bereits erbrachten Kosten in dem dann vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Umfang rechtlich bindend anzubieten. Bei einem solchen Angebot würde der von den Antragstellerinnen geltend gemachte Anordnungsgrund des „irreversiblen Vermögensschadens“ entfallen, einer Verpflichtung zur umgehenden Umsetzung der gesetzlichen Pflichten aus § 113a TKG wäre von Seiten der Antragstellerinnen – auch angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 – nichts entgegenzusetzen.

Soweit die Antragsgegnerin dem entgegen hält, sie sei aus haushaltsrechtlichen Gründen gehindert, eine solche rechtlich verbindliche Erklärung abzugeben, da sie als Exekutive in das Recht des Haushaltsgesetzgebers eingreifen würde, teilt das Gericht diese Auffassung nicht. Die Antragsgegnerin ist nämlich für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht die Kostentragungspflicht der Diensteanbieter nach § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG bzw. § 113a Abs. 1 TKG für verfassungswidrig und nichtig erklären sollte, gemeinschaftsrechtlich in Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG verpflichtet, die Kosten der Diensteanbieter in dem vom Bundesverfassungsgericht dann entschiedenen Umfang zu übernehmen. Mit der hier vom Gericht genannten Möglichkeit der Abgabe einer rechtlich verbindlichen Erklärung gegenüber den Antragstellerinnen für den Fall der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht im oben genannten Sinne, gibt sie letztlich nur ihre von Verfassungs wegen bestehende Pflicht zur Kostentragung gegenüber den Antragstellerinnen wieder. Sollte das Bundesverfassungsgericht dagegen die Kostentragung der Diensteanbieter für verfassungsgemäß erachten, geht die Erklärung ins Leere. Die Antragsgegnerin geht keinerlei Verpflichtungen ein. Einen Eingriff in das Haushaltsrecht des Haushaltsgesetzgebers ergibt sich daraus jedenfalls nicht.

Im Ergebnis muss daher die Folgenabwägung zu Gunsten der Antragstellerinnen ausfallen. Denn das Interesse der Antragstellerinnen, von irreversiblen Vermögensschäden bewahrt zu werden, falls sich die Regelung des § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG bzw. § 113a Abs. 1 TKG als verfassungswidrig erweisen sollte, ist in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG begründet. Demgegenüber ist der effektive Vollzug der durch europäisches Recht angeordneten Vorratsdatenspeicherung auch dann nicht notwendigerweise beeinträchtigt, wenn das Gericht gegenüber den Antragstellerinnen deren Verpflichtung zur Sicherstellung der Vorratsdatenspeicherung vorläufig aussetzt, weil die Antragsgegnerin jederzeit durch Abgabe einer das von den Antragstellerinnen geltend gemachte Vermögensinteresse sichernden Erklärung – die im Abänderungsverfahren, das bei jeder gerichtlichen Entscheidung im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes möglich sein muß (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007,

Rn. 35 zu § 123), zu einer Aufhebung der hier getroffenen Entscheidung führen würde – die Verpflichtung aus § 113a TKG auch gegenüber den Antragstellerinnen erreichen kann

Der einstweiligen Anordnung steht auch nicht der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Oktober 2008 - 1 BvR 256/08 – entgegen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass auch die mit der Speicherungspflicht verbundenen Kosten es derzeit nicht geböten, für die unter § 150 Abs. 12b Satz 2 TKG fallenden Diensteanbieter die Speicherungspflicht des § 113a TKG generell auszusetzen, da die Kosten und Belastungen, die die einzelnen Unternehmen treffen, unklar seien; es fehle eine substantiierte Aufschlüsselung, die eine belastbare und repräsentative Einschätzung der finanziellen Folgen erlaube; da dem Bundesverfassungsgericht keine verlässlichen Erkenntnisse darüber vorlägen, wie viele Unternehmen es gebe, deren Leistungsfähigkeit der zu tragende Aufwand übersteige, könne auch nicht verlässlich eingeschätzt werden, wie schwer die Nachteile seien, die die Diensteanbieter träfen. Hierum geht es jedoch im vorliegenden Verfahren nicht, da die Antragstellerinnen keine generelle Aussetzung der Speicherungspflicht für die unter § 150 Abs. 12b Satz 2 TKG fallenden Diensteanbieter begehren, sondern lediglich zu verhindern suchen, dass die Antragsgegnerin gegen sie Maßnahmen (Zwangsmittel, Bußgeld) wegen des Unterlassens der Vorhaltung von Anlagen zur Vorratsdatenspeicherung einleitet. Hierfür hat sie substantiiert und im Einzelnen aufgeschlüsselt vorgetragen zur Höhe der für sie anfallenden Kosten der Implementierung der Einrichtungen zur Vorratsdatenspeicherung bzw. der Kosten, die ihr bei einer Beauftragung der Netzbetreiber mit der Datenspeicherung entstehen, die auch von der Antragsgegnerin nicht bestritten wurden. Insoweit liegen dem Gericht verlässliche Erkenntnisse im Sinne des Bundesverfassungsgericht vor, die es gebieten, wie tenoriert, zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Antragstellerinnen sind mit dem gerichtlichen Ausspruch nicht teilweise unterlegen; vielmehr beruht die im Tenor angeordnete Dauer der Untersagungsverfügung auf der Überlegung, daß dem Bundesverfassungsgericht von der Kammer die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG bereits vorgelegt worden ist und das Hauptsacheverfahren (VG 27 A 332.08) bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – gegebenenfalls aufgrund eines neuen Vorlageschlusses wegen der Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 113a Abs. 1 TKG - auszusetzen sein wird, so daß eine Hauptsachenentscheidung in jedem Falle erst nach Klärung der Verfassungsmäßigkeit der bestehenden gesetzlichen Regelung über die Kostentransparenzpflicht bei der Vorratsdatenspeicherung ergehen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde, und zwar sowohl hinsichtlich der Sachentscheidung als auch der Streitwertfestsetzung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.



Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle